

Aufhebungssatzung
vom 20.05.2026
zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Dormagen
vom 16.01.2017,
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.10.2024

Durch die Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 1. November 2025, wird der bisherige Integrationsrat durch einen verpflichtenden Ausschuss für Chancengleichheit und Integration in Kommunen mit mehr als 5.000 (bzw. mehr als 2.000 auf Antrag) ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern ersetzt.

Zusammensetzung, sowie Befugnisse und Aufgaben des Ausschusses sind in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Dormagen geregelt. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1964 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Dormagen vom 16.01.2017, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.10.2024, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung vom 20.05.2026 zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Dormagen vom 16.01.2017, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.10.2024 wird hiermit bekanntgegeben.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 20.05.2026

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld